



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0797/2019

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeit |
|----------------|----------------|---------------|
| Rat der Stadt | 10.12.2019 | Entscheidung |

Wahl des Ersten Beigeordneten

Beschlussentwurf:

Herr.....wird zum Ersten Beigeordneten der Stadt Radevormwald gewählt und für die Dauer von acht Jahren zum Zeitpunkt des Amtsantritts am 01.04.2020 in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

| | | |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Kosten € | Produkt | Haushaltsjahr |
| Vorgesehen im | <input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan | <input type="checkbox"/> Finanzplan |
| Haushaltsmittel | <input checked="" type="checkbox"/> stehen zur Verfügung | <input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung |

Erläuterung:

Rechtsgrundlage für die Wahl des Ersten Beigeordneten ist § 71 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein Westfalen (GO NRW).

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 beschlossen, die Stelle des Ersten Beigeordneten auszuschreiben. Aus den eingegangenen Bewerbungen haben die Fraktionen eine Vorauswahl getroffen und am 14.11.2019 und 26.11.2019 im Haupt- und Finanzausschuss beraten.

Die Wahl der Beigeordneten erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung des Rates (§ 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW). Dies gilt auch dann, wenn die Geschäftsordnung vorsieht, dass „Personalangelegenheiten“ grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, „da die Wahl der Beigeordneten keine „Personalangelegenheit“ im geschäftsordnungsmäßigen Sinne, sondern ein Akt des Verfassungslebens der Gemeinde ist“ (Komm. Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch zu § 71 GO NRW).

Gem. § 50 Abs. 2 GO NRW wird die Wahl, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen.

Gewählt ist die Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Stehen mehrere Personen zur Wahl und erreicht keine von ihnen mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Nach § 50 Abs. 5 GO NRW zählen bei Wahlen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.